

**Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern
(Küstenfischereiverordnung - KüFVO M-V)**

vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843),
geändert am 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641)
geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269)

Aufgrund des § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1 sowie des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das durch Art. 25 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Küstengewässer nach § 1 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes.

**§ 2
Der Ausbildung zum Fischwirt gleichwertige Berufsausbildungen**

(1) Für die Befugnis zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten als Handangel und Köderfischsenke ist die Ausbildung zum

1. Hochseefischer, Matrosen oder Vollmatrosen der Hochseefischerei,
2. Küstenfischer oder Matrosen der Küstenfischerei oder zum
3. Binnenfischer

als der Ausbildung zum Fischwirt gleichwertig anzusehen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag eine andere als die in Absatz 1 genannte fischereiliche Ausbildung, die den Anforderungen einer Ausbildung zum Fischwirt entspricht, als gleichwertig anerkennen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Ablichtungen der Prüfungsurkunden oder der Zeugnisse über den Abschluss der Berufsausbildung,

(4) Die obere Fischereibehörde stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

**§ 3
Fangverbote**

Es ist verboten, sich Fische der folgenden Arten anzueignen:

1. Finte (*Alosa fallax*),
2. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
3. Maifisch (*Alosa alosa*),
4. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
5. Atlantischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*),
6. Stör (*Acipenser sturio*),
7. Zährte (*Vimba vimba*),
8. Ziege (*Pelecus cultratus*).

§ 3 a Schutz der Aalbestände

Der gewerbliche Fang und die Erstvermarktung von Aal bedürfen der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde.

§ 4 Mindestmaße

Es ist verboten, sich Fische der folgenden Arten anzueignen, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse nicht mindestens folgende Längen aufweisen:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | 50 cm, |
| 2. | Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | 20 cm, |
| 3. | Dorsch (<i>Gadus morhua</i>) | 38 cm, |
| 4. | Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) | 25 cm, |
| 5. | Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>) | 30 cm, |
| 6. | Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 50 cm, |
| 7. | Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) | 25 cm, |
| 8. | Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 60 cm, |
| 9. | Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>) | 45 cm, |
| 10. | Ostseeschnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) | 40 cm, |
| 11. | Quappe (<i>Lota lota</i>) | 30 cm, |
| 12. | Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) | 25 cm, |
| 13. | Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>) | 30 cm, |
| 14. | Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | |
| | a) in den Fischereibezirken Stettiner Haff,
Peenestrom und Darßer Boddenkette | 40 cm, |
| | b) im Übrigen | 45 cm. |

§ 5 Schonzeiten

Es ist verboten, sich Fische der folgenden Arten innerhalb des jeweils angegebenen Zeitraums (Schonzeit) anzueignen:

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | |
| | a) außerhalb der Drei-Seemeilen-Zone | 1. Oktober bis 31. März |
| | b) für den Fang mit der Handangel in
allen anderen Hoheitsgewässern | 1. Dezember bis 28. Februar |
| 2. | Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 1. März bis 30. April, |
| 3. | Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 15. September bis 14. Dezember, |
| 4. | Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>) | 15. September bis 14. Dezember, |
| 5. | Ostseeschnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) | 1. November bis 30. November, |
| 6. | Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>) | 1. Juni bis 31. Juli |
| 7. | Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | 23. April bis 22. Mai. |

§ 6 Fang untermaßiger Fische, Fang während der Schonzeit sowie Zurücksetzen der Fische

(1) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen geschützten oder untermaßigen Fisch gefangen hat, hat ihn unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

(2) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen gefangenen geschützten oder untermaßigen Fisch besitzt, hältert, verarbeitet, anbietet oder verkauft, hat auf Verlangen der oberen Fischereibehörde nachzuweisen, dass der Fisch aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt war.

§ 7

Verhalten bei unzulässiger Zusammensetzung des Fanges

(1) Stellt ein Fischer bei der Ausübung der Fischerei fest, dass das Gewicht von entgegen den §§ 3, 4 oder 5 gefangenen, geschützten oder untermaßigen Fischen zehn Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt, hat er unverzüglich die Fangmethode zu ändern oder Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Fischer feststellt, dass das Gewicht des Beifangs einer Fischart, für die eine größere Mindestmaschenöffnung als die von ihm verwendete vorgeschrieben ist, zehn Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat er die Fischerei in dem Gebiet einzustellen.

(2) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union oder nach Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist, darf der Beifang von Fischarten, hinsichtlich derer eine größere Mindestmaschenöffnung als die vom Fischer verwendete vorgeschrieben ist, bis zu einem Anteil von zehn Prozent des Gesamtfanggewichtes angelandet werden. Dies gilt nicht für entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4, oder 5 gefangene, geschützte oder untermäßige Fische.

(3) Zum Schutz der Fischbestände kann die obere Fischereibehörde bei Feststellung der fischereilichen Verhältnisse nach Absatz 1 durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.

§ 8

Wattwurmwerbung

Wattwürmer dürfen nur im Handverfahren, ohne Einsatz motorbetriebener Geräte, gewonnen werden.

§ 9

Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

Für die nach § 6 Satz 1 des Landesfischereigesetzes für Küstengewässer ausgestellten Erlaubnisse zum Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke gelten folgende Auflagen:

1. Die Fischerei ist nur für den Eigenbedarf zulässig.
2. Der Erlaubnisscheininhaber darf höchstens drei Handangeln und eine Köderfischsenke verwenden; die ausgelegten Fanggeräte sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Je Angeltag dürfen ungeachtet sonstiger Fänge bis zu drei Hechte, drei Zander und drei Salmoniden (Lachs, Meerforelle) gefangen werden.
4. Für jede Handangel sind höchstens sechs Anbissstellen zulässig.
5. Zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
6. Boote sind während des Angelns
 - a) im Strelasund, im Norden begrenzt durch eine Linie vom Bessiner Haken (54° 22,25' N; 13° 07,6'E), welche der Grenze des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft bis zum Uferschnittpunkt auf der Position 54° 22,97' N; 13° 04,4' E folgt und im Süden begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Glewitzer Fähre in Stahlbrode und Glewitz,
 - b) im Rassower Strom und Wieker Bodden, im Westen begrenzt durch die Abgrenzung des Fischschonbezirkes Libben und im Osten begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Wittower Fähre Süd und Nord, sowie
 - c) in dem Having genannten Gewässerteil des Greifswalder Boddens innerhalb der Abgrenzung vom westlichen Ufer des Ortes Neu Reddevitz bis zur westlichen Ausdehnung des Reddevitzer Höft zu verankern.

Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden.

7. In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Muskelkraft, Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen (Schleppangeln) verboten.

In den Gebieten

- a) Seegebiet zwischen Hiddensee und Rügen innerhalb der Basislinie,
 - b) Tromper Wiek und Prorer Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft,
 - c) Seegebiet zwischen der Halbinsel Wustrow (54° 05,60' N, 11° 33,30' E) und dem Darß (54° 24' N, 12° 26,80' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft und
 - d) Seegebiet zwischen der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und Groß Klützhöved (östliche Länge 11° 10,75' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft
- ist das Schleppangeln durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres verboten.

Angaben in dieser Verordnung zur örtlichen Begrenzung in Koordinaten sind nach dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.

§ 10

Fischerei innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone

(1) Innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, darf die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel und der Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei ausgeübt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag

1. den Gebrauch von Waden oder Schleppnetzen zum Fang von Köderfischen für den Eigenbedarf im Rahmen der Langleinenfischerei oder
2. den Gebrauch von Schleppnetzen zu touristischen Zwecken, sofern der Schleppvorgang ausschließlich durch Windenergie (Segel) bewirkt wird, oder von Dredgen

erlauben.

(3) In den folgenden Gebieten der in Absatz 1 genannten Zone kann die obere Fischereibehörde auf Antrag auch die Verwendung anderer Fanggeräte zulassen:

1. Gebiet Warnemünde

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 13,90' N	12° 03,00' E,
54° 12,00' N	12° 03,00' E,
54° 11,00' N	12° 00,00' E,
54° 11,00' N	11° 56,00' E,
54° 10,00' N	11° 49,30' E,
54° 11,70' N	11° 49,30' E.

Die Ausnahme kann für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt erteilt werden.

2. Gebiet nördlich Hiddensee bis Arkona

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 38,00' N	13° 00,00' E,
54° 35,10' N	13° 00,00' E,
54° 37,00' N	13° 09,00' E,
54° 41,00' N	13° 17,00' E,
54° 41,80' N	13° 26,00' E,
54° 44,10' N	13° 26,00' E.

Die Ausnahme kann für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt erteilt werden.

In einem Gebiet, welches landseitig durch die Verbindungslinie folgender Koordinaten begrenzt wird

54° 43,40' N 13° 16,00' E,
 54° 42,50' N 13° 22,00' E,
 54° 42,50' N 13° 31,00' E,

kann für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai eine Ausnahme für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering erteilt werden.

3. Gebiet Arkona bis Stubbenkammer

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 41,60' N 13° 33,00' E,
 54° 37,80' N 13° 33,00' E,
 54° 36,30' N 13° 36,00' E,
 54° 36,00' N 13° 40,00' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 35,80' N 13° 44,80' E.

Die Ausnahme kann für die Fischerei auf Hering für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt erteilt werden.

4. Gebiet Sassnitzer Graben

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 35,80' N 13° 44,80' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 30,00' N 13° 42,00' E,
 54° 27,70' N 13° 42,40' E,
 54° 23,90' N 13° 45,00' E,
 54° 16,60' N 14° 00,00' E.

Die Ausnahme kann für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt ganzjährig sowie für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember erteilt werden.

5. Gebiet Greifswalder Oie

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 16,60' N 14° 00,00' E,
 54° 16,10' N 13° 58,60' E,
 54° 13,30' N 13° 58,70' E,
 54° 10,00' N 13° 54,25' E,
 54° 9,30' N 13° 54,80' E.

Die Ausnahme kann für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt erteilt werden.

6. Gebiet nördlich Zingst

Die Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 33,30' N 12° 35,60' E,
 54° 30,80' N 12° 39,00' E,
 54° 33,70' N 12° 53,60' E,
 54° 34,00' N 12° 54,00' E,
 54° 35,10' N 13° 00,00' E,
 54° 38,00' N 13° 00,00' E.

Die Ausnahme darf nur für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt und nur für die Fischerei auf Hering in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April erteilt werden.

§ 11 Fischschonbezirke

(1) Auf den nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei verboten:

1. Der „Bock“

Die Wasserfläche innerhalb einer Linie von den Koordinaten

54° 27,62' N 13° 03,00' E bis

54° 27,99' N 13° 03,70' E,

entlang der Westküste Hiddensees bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort bis

54° 25,38' N 13° 03,64' E bis

54° 25,30' N 13° 03,44' E bis

54° 25,95' N 13° 02,02' E,

entlang dem natürlichen Uferverlauf in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis

54° 26,21' N 13° 01,65' E bis

54° 26,53' N 13° 01,60' E,

entlang dem südlichen Küstenverlauf der Insel Bock bis zur Ausgangsposition.

2. Der „Libben“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

54° 35,00' N 13° 09,31' E,

54° 35,00' N 13° 11,90' E,

entlang der Westküste des Bug bis

54° 33,52' N 13° 09,65' E,

54° 32,72' N 13° 09,85' E,

entlang der Küste in westlicher Richtung bis

54° 32,80' N 13° 08,62' E,

von hier in nördlicher Richtung bis

54° 34,63' N 13° 09,20' E,

entlang der Küste von Neubessin in nördlicher Richtung bis zur geographischen Breite 54° 35,00' N.

3. „Peenemündung“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

54° 08,38' N 13° 45,40' E,

54° 08,38' N 13° 45,10' E,

54° 09,28' N 13° 44,35' E,

54° 09,28' N 13° 45,20' E.

4. „Usedomer Kehle“

Die Wasserfläche, begrenzt im Norden durch die Linie, die von dem am weitesten in der Usedomer See hineinragenden Uferteil von Ostklüne rechtweisend 270 Grad verläuft, und im Süden durch die Linie, die von dem am weitesten in das Stettiner Haff hineinragenden Uferteil von Ostklüne in rechtweisend 270 Grad verläuft.

5. „Nordteil Kleiner Jasmunder Bodden“

Vom Punkt des Westufers Spitzer Ort auf der geographischen Breite 54° 28,65' N entlang dem Ufer in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Stralsund-Sassnitz, von dort in

westlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie und dem Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens bis zur geographischen Länge $13^{\circ} 30,10' E$, von dort in gerader Linie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der geografischen Breite $54^{\circ} 28,65' N$ von dort in Richtung Ost bis zum Ausgangspunkt.

6. Künstliches Riff „Nienhagen“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

$54^{\circ} 11,0' N$ $11^{\circ} 56,25' E$,
 $54^{\circ} 11,0' N$ $11^{\circ} 57,35' E$,
 $54^{\circ} 10,4' N$ $11^{\circ} 56,25' E$,
 $54^{\circ} 10,4' N$ $11^{\circ} 57,35' E$.

7. Künstliches Riff „Rosenort“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

$54^{\circ} 14,43' N$ $12^{\circ} 09,05' E$,
 $54^{\circ} 14,66' N$ $12^{\circ} 09,45' E$,
 $54^{\circ} 14,89' N$ $12^{\circ} 09,05' E$,
 $54^{\circ} 14,66' N$ $12^{\circ} 08,65' E$.

(2) Auf nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar verboten:

1. „Warnowmündung“

Der Fischschonbezirk umfasst das Gebiet innerhalb einer Linie, die in einem seeseitigen Abstand von 500 Metern zur Ostmole, zu den Befestigungs- und Hafenanlagen bis zum Strand vor dem Ortsteil Hohe Düne verläuft (östliche Grenze des Seekanals bis zum Strand), sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 500 Metern, dessen Mittelpunkt die Spitze der Westmole bildet (Strand bis zur westlichen Grenze des Seekanals), ferner das Gebiet östlich des Seekanals mündungsaufwärts vom Molenkopf bis zum Fähranleger Hohe Düne.

2. „Yachthafen Kühlungsborn - Bollhäger Fließ/Fulgen“

Der Hafenbereich innerhalb der Molen sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 100 Metern, dessen Mittelpunkt die Spitze der Nordmole bildet.

3. Das Gebiet innerhalb einer seitlichen und seeseitigen Entfernung von 300 Metern zu der Mündung folgender Zuflüsse

- a) Harkenbeck,
- b) Klützer Bach,
- c) Tarnewitzer Bach,
- d) Wallensteingraben,
- e) Der Abfluss des Stausees Farpen/Plastbach,
- f) Hellbach,
- g) Mühlenfließ (Schleuse Jemnitz),
- h) Recknitz,
- i) Saaler Bach,
- j) Rosengartener Bek,
- k) Barthe,
- l) Ziese,
- m) Ryck,
- n) Brebowbach,
- o) Zarow,
- p) Uecker,
- q) Köppernitz,
- r) Blowatzer Bach
- s) Zierower Bach und
- t) Redentiner Bach.

In den Fischschonbezirken „Recknitz“, „Barthe“, „Zarow“ und „Uecker“ ist die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Verordnung nach § 18 Abs. 1 genehmigte Fischerei vom Verbot ausgenommen.

(3) In dem Fischschonbezirk „Warnowmündung“ ist vom Verbot ausgenommen:

1. die Fischerei mit der Handangel und
2. die Fischerei mit der Langleine und Aalkörben auf Aal.

(4) In den Gewässern nordöstlich Usedom südlich der Koordinaten 54° 15,00' N ist in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober die Ausübung der Fischerei mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 105 Millimetern verboten.

(5) In der Gewässerstrecke der Unterwarnow vom Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie vom Wehr am Mühlendamm bis zur Brücke „Am Petridamm“ ist die Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen ganzjährig verboten. Bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel ist es verboten, natürliche oder künstliche Köder mit Mehrfachhaken zu verwenden. Vom Stauwehr und der Schleuse ist dabei ein Abstand von mindestens 100 Metern einzuhalten.

(6) In der Zeit vom 15. September bis zum 14. Dezember ist die Fischerei in folgendem Bereich des Salzhaffs verboten:

Uferverlauf vom Boinsdorfer Werder bis zur Hellbachmündung von der Länge 11° 31,00' E bis zur Länge 11° 37,00' E. Die Wasserfläche wird durch die von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zu einer seeseitigen Entfernung von 500 Metern begrenzt.

§ 12 Laichschonbezirke

(1) In nachstehend aufgeführten Gebieten (Laichschonbezirke), deren Begrenzung sich aus der Anlage 1 als Bestandteil dieser Verordnung ergibt, ist die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai verboten:

1. Stettiner Haff

- a) Göschenbrinksfläche,
- b) Anklamer Fähre,
- c) Borkenhaken und
- d) Usedomer See.

2. Peenestrom

- a) Jamitzower Hard,
- b) Balmer See,
- c) Hohe Schaar,
- d) Hohendorfer See,
- e) Sauziner Bucht,
- f) Mahlzower Bucht,
- g) Rohrplan bei Zecherin,
- h) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker),
- i) Krösliner See einschließlich Alte Peene,
- j) Freester Hock und
- k) Freesendorfer See.

3. Greifswalder Bodden

- a) Abfluss Freesendorfer See,
- b) Dänisch Wiek,
- c) Gristower Wiek,
- d) Puddeminer Wiek,
- e) Schoritzer Wiek,
- f) Wreechener See,
- g) Neuensiener See,
- h) Selliner See und
- i) Zicker See.

4. Strelasund

- a) Deviner See,
- b) Kemlade,
- c) Gustower Wiek,
- d) Wamper Wiek und
- e) Kubitzer Bodden.

5. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

- a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen,
- b) Nordteil des Wieker Boddens,
- c) Neuendorfer Wiek,
- d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine,
- e) Mittelsee und Spyker See und
- f) Westteil der Lietzower Bucht.

6. Darßer Boddenkette

- a) Flemendorfer Baek,
- b) Barther Strom,
- c) Fitt,
- d) Prerower Strom,
- e) Saaler Riff,
- f) Saaler Bodden und
- g) Recknitz.

(2) In den Laichschonbezirken bedürfen die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment, Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnlich Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde. Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung von deren Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Winterlager

Zum Schutz der Fische im Winterlager kann die obere Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.

§ 14 Fischereibezirke

(1) Zur Gewährleistung einer besseren Bewirtschaftung der Gewässer werden folgende Teile der Küstengewässer zu Fischereibezirken erklärt:

1. Stettiner Haff

Von der Grenze zur Republik Polen bis zur Straßenbrücke Zecherin einschließlich Warper See und Usedomer See sowie der unteren Uecker bis zur Straßenbrücke Ueckermünde, der unteren Zarow bis zur Straßenbrücke Grambin und der unteren Peene bis zur Eisenbahnbrücke Anklam,

2. Peenestrom

Von der Straßenbrücke Zecherin bis zur Linie Nordspitze Struck - Nordspitze Peenemünder Haken einschließlich Achterwasser, Balmer See, Nepperminer See, Krienker See und Krumminer Wiek, der Spandowerhagener Wiek und des Freesendorfer Sees,

3. Greifswalder Bodden

Von der Linie Nordspitze Struck - Nordspitze Peenemünder Haken bis zur Linie Nordspitze Peenemünder Haken - Nordspitze Ruden - Südperd bis zur Linie Venzvitz - Groß Miltzow einschließlich sämtlicher Inwieken, des Zicker Sees, des Selliner Sees, des Neuensieder Sees, des Wreechener Sees und des Unterlaufes des Ryck bis zur Straßenbrücke Greifswald,

4. Strelasund
Von der Linie Venzvitz - Groß Miltzow bis zur Linie Lotsenturm Barhöft - Unterfeuer Bock, bis zur Nordgrenze des Fischschonbezirkes "Der Bock" und bis zur Linie Südspitze Hiddensee - Freesenort einschließlich Kubitzer Bodden und der Breite bis zur Straßenbrücke Waase - Mursewiek sowie sämtlicher Inwieken.
5. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen
Von der Linie Südspitze Hiddensee - Freesenort bis zur Nordgrenze des Fischschonbezirkes "Der Libben" einschließlich Rassower Strom, Wieker Bodden, Breetzer Bodden, Breeger Bodden, Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spyker See, Mittelsee und Großer Jasmunder Bodden.
6. Kleiner Jasmunder Bodden
7. Darßer Boddenkette
Von der Linie Lotsenturm Barhöft - Unterfeuer Bock westwärts einschließlich Grabow, Barther Bodden, Zingster Strom, Fitt, Meiningen, Bodstedter Bodden, Koppelstrom, Saaler Bodden und Ribnitzer See sowie der Unterlauf der Barthe bis zur Straßenbrücke Barth, der Prerower Strom in seiner gesamten Länge, der Unterlauf der Recknitz bis zur Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten und der Körkwitzer Bach bis zur Straßenbrücke Körkwitz.
8. Wismar Bucht
Südlich der Linie Halbinsel Wustrow (54° 05,60' N, 11° 33,30' E) Groß-Klütz-Höved einschließlich Wohlenberger Wiek, Boltenhagener Bucht, Eggers Wiek, Kirch-See, Breitling und Salzhaff.
9. Unterwarnow
Vom Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie des Wehres am Mühlendamm in Rostock bis zur Höhe der Verbindungslinie Nordkante der Insel Pagenwerder bis zur Westseite des Warnowufers einschließlich Breitling.

(2) Die höchstens zulässige Anzahl von Aalkörben und Stellnetzen sowie Haken in den Fischereibezirken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 15 Maschenöffnungen

(1) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bundesrecht etwas anderes bestimmt wird, sind folgende Mindestmaschenöffnungen einzuhalten:

1. Für Stellnetze und Schleppnetze zum Fang von

a) Barsch	70 mm,
b) Dorsch	110 mm,
c) Hecht	100 mm,
d) Hering	32 mm,
e) Lachs	157 mm,
f) Meerforelle	120 mm,
g) Plattfisch	120 mm,
h) Zander	90 mm.
2. Für Reusen und Aalkörbe 25 mm.

Dies gilt nicht für Reusen und Aalkörbe, die eine von der oberen Fischereibehörde zugelassene Selektionseinrichtung besitzen.

(2) Das Verfahren zur Messung der Maschenöffnung bestimmt sich nach den Vorschriften der Europäischen Union.

§ 16

Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

- (1) Es ist verboten, bei der Ausübung der Fischerei reißende, klemmende oder stechende Fanggeräte wie Aalharken, Aaleisen oder Aalscheren, ferner Fanggeräte mit Haken zu verwenden, wenn diese reißend eingesetzt werden. Blinkern, Pilken oder Spinnen sind zulässig, sofern die Handangel nicht reißend eingesetzt wird.
- (2) Die Ausübung der Schleppnetzfisherei auf Aal ist verboten.

§ 17

Registrierung von Fischereibetrieben und Begrenzung des Fangaufwandes

- (1) Als Haupt- und Nebenerwerbsfischer gilt nur, wer bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr und bei der oberen Fischereibehörde als solcher registriert ist. Hierzu sind im Rahmen einer Betriebskonzeption Angaben zu Firmenname, Betriebsinhaber, Sitz, Datum der Betriebsgründung, Erwerbsform, Betriebsform, Berufsqualifikation und Befähigungsnachweis des Kapitäns, Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation und Angaben zu den Fischereifahrzeugen, welche verwendet werden sollen, zu machen. Darüber hinaus soll auf die geplante Vermarktung der Fischereierzeugnisse Bezug genommen werden.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landesfischereigesetzes erfüllen, jedoch nicht als Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 registriert oder in einem solchen Betrieb tätig sind, kann die obere Fischereibehörde die Verwendung von Fanggeräten zur Deckung des Eigenbedarfs genehmigen. Die Art und Anzahl der Fanggeräte beschränkt sich auf höchstens acht Aalkörbe, einen Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine je Person.
- (3) Die obere Fischereibehörde kann die Fischerei nach Absatz 2 oder mit der Handangel beim Fang von Beständen, für die Mehrjahrespläne im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) gelten, im Rahmen eines Stichprobenplans überwachen.
- (4) Die obere Fischereibehörde legt die Verteilung der Fanggeräte in den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 auf die Fischereiausübenden nach den Absätzen 1 und 2 fest. Bei der Verteilung sind vorrangig Haupterwerbsfischer zu berücksichtigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der jeweiligen Fischereibezirke haben und dort überwiegend ihre fischereiliche Tätigkeit ausüben.

§ 18

Kumm- und Bügelreusen

- (1) Reusen mit einer Bügelhöhe ab 60 Zentimetern sowie Krabben- und Kummreusen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufgestellt werden. Die Genehmigung beinhaltet Angaben zu Position, Wehrlänge und Wehrrichtung.
- (2) Reusen sind so aufzustellen, dass sie Fischen den Zugang zu ihren Laichplätzen nicht versperren. Daher sind in solchen Fällen mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässers freizulassen.
- (3) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison, bei Ganzjahresreusen nach Beendigung der Herbstsaison, unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Verankerungen von Schwimmreusen. Abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker müssen spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Stelle durch eine Boje zu kennzeichnen und der oberen Fischereibehörde sowie dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die obere Fischereibehörde kann die nach Absatz 1 erteilte Genehmigung zurücknehmen, wenn die Reusenstelle über ein Kalenderjahr nicht genutzt wurde oder der Fischbestand gefährdet ist. Die Genehmigung erlischt mit Abmeldung des Fischereibetriebes und ist der oberen Fischereibehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Ausnahmen

Die §§ 3 bis 18, 20 und 21 gelten nicht für notwendige fischereiliche Maßnahmen der oberen Fischereibehörde oder Untersuchungen der Fischereiforschungseinrichtungen des Landes und des Bundes. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für wissenschaftliche Zwecke weitere Personen und Einrichtungen von der Einhaltung der in Satz 1 genannten Bestimmungen befreien. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dadurch Nachteile für die Fischerei zu erwarten sind.

§ 20 Ordnung beim Fischfang

(1) Der Abstand von Fanggeräten zu Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern muss mindestens 300 Meter betragen. Der Abstand von Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen muss mindestens der Gesamtlänge der größten Anlage entsprechen; er darf jedoch nicht weniger als 300 m betragen.

(2) Aalkörbe des gleichen Fischereibetriebes müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 20 Metern haben.

(3) Der Abstand von Fanggeräten zueinander muss vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 1 und 2 mindestens 50 Meter betragen.

(4) Die Fischereiausübenden mit beweglichen Fanggeräten müssen stehendem Fanggerät ausweichen.

(5) Bei der Fischerei auf gefrorenen Gewässern sind die Eislöcher gut sichtbar zu kennzeichnen.

(6) Fanggeräte und Fischbehälter sind regelmäßig zu kontrollieren und fischereigerecht zu bewirtschaften.

(7) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von den folgenden genannten Bauwerken ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Seebrücke Boltenhagen,
2. Anleger Wohlenberg,
3. Seebrücke Wismar-Wendorf,
4. Seebrücke Rerik,
5. Seebrücke Kühlungsborn,
6. Hafenmole Kühlungsborn,
7. Seebrücke Heiligendamm,
8. Westmole Warnemünde,
9. Ostmole Hohe Düne,
10. Seebrücke Graal-Müritz,
11. Seebrücke Wustrow,
12. Seebrücke Prerow,
13. Seebrücke Zingst,
14. Hafenmole Lohme,
15. Seebrücke Sassnitz,
16. Hafenmole Sassnitz,
17. Hafenmole Mukran,
18. Seebrücke Binz,
19. Seebrücke Sellin,
20. Seebrücke Göhren,
21. Seebrücke Lubmin,
22. Seebrücke Zinnowitz,
23. Seebrücke Koserow,
24. Seebrücke Bansin,
25. Seebrücke Heringsdorf,
26. Seebrücke Ahlbeck.

(8) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von folgenden Küstenabschnitten ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Bereich Klützer Winkel: von der östlichen Länge 10° 57' E (Mündung der Harkenbäk) bis zur östlichen Länge 11° 08' E,
2. Bereich Meschendorf/Kühlungsborn: von der östlichen Länge 11° 39,50' E bis zur östlichen Länge 11° 48' E,
3. Bereich Heiligendamm: jeweils 500 Meter östlich und westlich der Seebrücke Heiligendamm,
4. Bereich Nienhagen: von der östlichen Länge 11° 56,20' E bis zur östlichen Länge 11° 57,40' E,
5. Bereich Warnemünde: von der östlichen Länge 12° 03,11' E in östliche Richtung bis zur Westmole,
6. Bereich Graal-Müritz: jeweils 1000 Meter östlich und westlich der Seebrücke Graal-Müritz,
7. Bereich Dierhagen: von der östlichen Länge 12° 21' E in Richtung Nordost bis zur östlichen Länge 12° 22,3' E,
8. Bereich Wustrow: von der östlichen Länge 12° 23,36' E (Strandaufgang 1 Wustrow Bungalowsiedlung Niehagen) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 25' E (Strandaufgang 15 Ahrenshoop),
9. Bereich Ahrenshoop: von der östlichen Länge 12° 26' E (Strandaufgang 5 Ahrenshoop) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 26,50' E (Strandaufgang 2 Born - Behindertenparkplatz),
10. Bereich Darß: von der Position 54° 24' N; 12° 26,8' E (Grenze Nationalpark) in nordöstlicher Richtung bis zur Position 54° 25,47' N; 12° 28,20' E (Mündung des Müllergrabens),
11. Bereich Zingst: von der östlichen Länge 12° 41' E (Seebrücke Zingst) in östlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 46' E (Grenze des Nationalparks Zone 1),
12. Bereich Arkona: von der östlichen Länge 13° 22,30' E (Varnkevitze) bis zur östlichen Länge 13° 25,70' E (Gellort),
13. Bereich Juliusruh: von der östlichen Länge 13° 23,50' E in südliche Richtung bis zum Breitenparallel 54° 37' N;
14. Bereich Jasmund: von der östlichen Länge 13° 32,50' E bis zur östlichen Länge 13° 36,30' E (Hafen Lohme).

§ 21 Industriefischerei

Es ist verboten, mit Schleppnetzen Fische zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr zu fischen oder anzulanden, sofern es sich nicht um die erlaubte Fischerei mit der Besteckzeese zum Fang von Köderfischen im Rahmen der Langleinenfischerei handelt.

§ 22 Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen

(1) Der Eigentümer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei nach § 17 Absatz 1 ausgeübt wird, hat dieses bei der oberen Fischereibehörde registrieren zu lassen und dabei Angaben über

1. die nautische und fangtechnische Ausrüstung,
2. die Nutzung im Haupt- oder im Nebenerwerb,
3. den Sitz des Fischereibetriebes und
4. die Zugehörigkeit zu einer Erzeugerorganisation

zu machen. Das Schiffssicherheitszeugnis oder ein vergleichbares Dokument ist vorzulegen. Kapitäne von Fischereifahrzeugen, für die aufgrund des Fahrtbereiches kein Schiffssicherheitszeugnis zu führen ist, können dies durch ein Dokument der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr nachweisen. Bei im Seeschiffsregister eingetragenen Fahrzeugen ist ein Auszug aus dem Seeschiffsregister vorzulegen.

(2) Bei nicht im Seeschiffsregister eingetragenen Fahrzeugen sind darüber hinaus Angaben über Name, Art, Baujahr, Bauwerft und Heimathafen oder Liegeplatz, Länge über alles (Lüa), Länge zwischen den Loten (LL), Breite und Bruttoreaumzahl (BRZ), Hersteller (Typ) und Kapazität (Stärke) der Haupt- und Hilfsmaschinen zu machen.

(3) Die obere Fischereibehörde erteilt ein amtliches Fischereikennzeichen, das aus einer Buchstabenverbindung und einer Erkennungsnummer besteht. Fahrzeuge der Nebenerwerbsfischerei erhalten hinter der Erkennungsnummer den Buchstaben N. Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Bestände befischt werden dürfen, die keiner Fangbegrenzung nach dem Fischereirecht der Europäischen Union (TAC) unterliegen, erhalten den Buchstaben Z. Die Verwendung von nicht durch die obere Fischereibehörde erteilten Fischereikennzeichen ist verboten.

(4) Fischereikennzeichen sind in schwarzer oder weißer Farbe so auszuführen, dass sie sich vom Untergrund gut sichtbar abheben. Buchstaben sind in lateinischer Druckschrift, Zahlen in arabischen Ziffern auszuführen. Das Fischereikennzeichen ist deutlich sichtbar an der angegebenen Stelle einer jeden Seite des Bugs anzubringen. Folgende Buchstabengrößen sind dabei mindestens einzuhalten:

1. Fahrzeuge unter 10 Metern Länge über alles:
0,50 Meter vom Vorsteven, 10 Zentimeter hoch, 1,5 Zentimeter dicke Striche,
2. Fahrzeuge von 10 bis 17 Metern Länge über alles:
mindestens 1,50 Meter vom Vorsteven, 25 Zentimeter hoch, 4 Zentimeter dicke Striche,
3. Fahrzeuge ab 17 Metern Länge über alles:
mindestens 1,50 Meter vom Vorsteven, 45 Zentimeter hoch, 6 Zentimeter dicke Striche.

(5) Das Fischereikennzeichen muss an dem Fahrzeug angebracht werden, für das es erteilt wurde. Es darf nicht verändert oder beseitigt werden und muss gut lesbar sein.

(6) Das Fischereikennzeichen ist unverzüglich zu entfernen und die Bescheinigung über seine Erteilung an die obere Fischereibehörde zurückzugeben, wenn das Fahrzeug

1. nicht mehr überwiegend zur beruflichen Fischerei genutzt wird,
2. nicht über ein gültiges Dokument nach Absatz 1 Satz 2 verfügt,
3. in einen Heimat- oder Registrierhafen außerhalb des Landes auf Dauer verlegt wird oder
4. den Eigentümer wechselt.

Die obere Fischereibehörde informiert hierüber die zuständigen Hafenbehörden.

(7) Der Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges hat der oberen Fischereibehörde Änderungen des Betriebssitzes, der Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Nutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, der Zugehörigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, des Dokumentes nach Absatz 1 Satz 2, des Namens, des Heimathafens oder Liegeplatzes des Fahrzeuges sowie Veränderungen der Bauart, der Größe oder Raumzahl, des Typs oder der Kapazität (Stärke) der Haupt- und Hilfsmaschinen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Kennzeichnung von Fanggeräten und Fischbehältern

(1) Die Enden ausgelegter Stellnetze hat der Eigentümer oder Besitzer der Fanggeräte mit je zwei roten viereckigen Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Langleinen und Aalkorbketten sind mit je zwei schwarzen viereckigen Flaggen von mindestens 20 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Zusätzlich kann jeweils eine dritte Flagge mit individueller Farbgebung gesetzt werden. Die Flaggen sind am oberen Ende von Bojen zu befestigen, die mindestens eine Höhe von 1,50 Meter über der Wasseroberfläche erreichen. Bei Wassertiefen von weniger als 1,50 Meter und der Verwendung von Aalkorbketten kann die Boje kleiner sein. Sind Fanggeräte über 500 Meter lang, sind zusätzlich in Abständen von höchstens 500 Metern, bei Langleinen in Zwischenabständen von höchstens 1 000 Metern Bojen mit je einer viereckigen Flagge der jeweils vorgeschriebenen Farbe anzubringen. Netze, die nahe der Oberfläche eingesetzt werden, sind mit Schwimmkörpern so zu kennzeichnen, dass der Verlauf der Netze zu erkennen ist. Außerhalb der Fischereibezirke sind die ausgesetzten Fanggeräte mit Radarreflektoren mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern zu versehen.

(2) Werden außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, Stellnetze gesetzt, die den Schiffsverkehr behindern können, sind nachts zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Flaggen oder an deren Stelle am oberen Ende weiße, alle fünf Sekunden aufblinkende Lichter zu setzen.

(3) An den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges anzubringen. Das Aufstellen von Fischbehältern und -gehegen ist der oberen Fischereibehörde mit Angabe der Position anzuzeigen.

(4) Scheerbretter sind mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges zu versehen.

(5) Der Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen muss gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmreusen sind, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje zu kennzeichnen. Die Bojen müssen mindestens zwei Meter über die Wasseroberfläche hinausragen und mit je zwei im Abstand von 20 Zentimetern angebrachten roten Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge gekennzeichnet sein. Die drei äußeren Pfähle von Kummreusen müssen bei normalem Wasserstand mindestens zwei Meter, die übrigen Pfähle und die Pfähle anderer Geräte mindestens einen Meter über die Wasseroberfläche hinausragen. Bei Schwimmreusen ist jeder Seitenanker mit einem Schwimmer zu kennzeichnen. Bei Krabbenreusen ist der Steertpfahl oder, soweit dieser nicht vorhanden, eine am Steert befestigte Boje mit einer roten Flagge mit einer Kantenlänge von mindestens 40 Zentimetern zu kennzeichnen. Steertpfahl und Boje müssen mindestens 1,50 Meter über die Wasserfläche hinausragen. An dem Steertpfahl oder der Boje ist das Fischereikennzeichen anzubringen.

(6) An Fischbehältern und -gehegen, am Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen und an der seeseitigen Boje von Schwimmreusen ist jeweils eine Tafel anzubringen. Diese muss mindestens 20 Zentimeter lang und sieben Zentimeter breit sein. Auf der Tafel ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges gut lesbar aufzubringen.

(7) Gerätekennzeichen ohne Fanggeräte dürfen nicht ausgebracht werden.

(8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vorschriften nach Artikel 13 bis 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S.1; L 328 S.58; 2012 L 125 S.54) ordnungsgemäß angewandt werden.

§ 24

Fischereistatistik

Betriebe der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei haben der oberen Fischereibehörde für jedes Fischereifahrzeug auf einem bei dieser erhältlichen Formblatt monatlich die Ergebnisse der Fischereitätigkeit bis zum fünften Tag des Folgemonats vollständig zu melden. Erfolgt keine Fischereitätigkeit, ist eine Fehlmeldung erforderlich.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 a ohne Genehmigung Aal gewerblich fängt oder erstvermarktet,
2. § 6 Abs. 1 einen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten oder untermaßigen Fisch nicht unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurücksetzt;
3. § 6 Abs. 2 einen gegen die Verbote nach den §§ 3,4 oder 5 gefangenen oder untermaßigen Fisch besitzt, hältert, verarbeitet, anbietet oder verkauft und auf Verlangen der oberen Fischereibehörde nicht nachweisen kann, dass er aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt ist;
4. § 7 Abs. 1 nicht unverzüglich die Fangmethode ändert oder Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung verwendet, wenn das Gewicht der mitgefangenen nach § 4 untermaßigen oder nach § 3 oder § 5 geschützten Fische oder das Gewicht der mitgefangenen Fische, für die nach § 15 eine größere Maschenöffnung vorgeschrieben ist (Beifang), zehn Prozent des Gesamtgewichtes übersteigt;
5. § 7 Abs. 2 den Beifang von Fischarten, für deren Fang eine größere Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben ist, mit einem Anteil von mehr als zehn Prozent des Gesamtgewichtes anlandet;
6. § 7 Abs. 3 der Allgemeinverfügung zur zeitlich und räumlich begrenzten Ausübung der Fischerei oder zur Beschaffenheit von Fanggeräten nicht Folge leistet,
7. § 8 Wattwürmer anders als im Handverfahren gewinnt;
8. § 9 Nr. 1 die Fischerei nicht nur für den Eigenbedarf betreibt;
9. § 9 Nr. 2 mehr als die dort genannten Fanggeräte verwendet oder diese nicht ständig beaufsichtigt;
10. § 9 Nr. 3 die dort genannten Fangbegrenzungen nicht einhält,
11. § 9 Nr. 4 mit mehr als sechs Anbissstellen je Handangel angelt,
12. § 9 Nummer 5 zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, dem Mindestabstand von 100 m nicht einhält;
- 12a. § 9 Nummer 6 in den dort genannten Gebieten von einem nicht verankerten Boot aus angelt oder beim Driftangeln keinen zugelassenen Treibanker verwendet;
- 12b. § 9 Nummer 7 in den dort genannten Gebieten das Schleppangeln ausübt;
13. § 10 Absatz 1 innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, die Fischerei mit anderen Methoden als denen der passiven Fischerei, des Handangelns oder der Fischerei mit der Köderfischsenke ausübt;
14. § 10 Abs. 2 ohne Erlaubnis der oberen Fischereibehörde mit Schleppnetzen Köderfische fischt oder den Gebrauch von Schleppnetzen mit Hilfe von Windenergie (Segel) durchführt;
15. § 10 Abs. 3 andere Fanggeräte verwendet oder entgegen der dort angegebenen Zeiten oder der angegebenen Maschinenleistung fischt;
16. § 11 Abs. 1 in Fischschonbezirken die Fischerei ausübt;
17. § 11 Abs. 2 in Fischschonbezirken zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt;
18. § 11 Abs. 4 im Fischschonbezirk zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 105 Millimetern ausübt;
19. § 11 Abs. 5 im Fischschonbezirk die Fischerei mit den dort genannten Fanggeräten ausübt oder den festgelegten Mindestabstand nicht einhält.
20. § 11 Abs. 6 in dem dort ausgewiesenen Gebiet zu der dort ausgewiesenen Zeit die Fischerei ausübt;
21. § 12 Abs. 1 in Laichschonbezirken zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt;
- 21a. § 12 Absatz 2 in Laichschonbezirken ohne Zustimmung der oberen Fischereibehörde die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen vornimmt, Sediment entnimmt oder einbringt oder Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen vornimmt;
22. § 13 einer durch die obere Fischereibehörde erlassenen Allgemeinverfügung zum Schutz der Fische im Winterlager zuwiderhandelt;
23. aufgehoben
24. § 15 Abs. 1 bei der Verwendung der dort bezeichneten Fanggeräte die vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnungen nicht einhält;
25. § 16 Abs. 1 Satz 1 verbotene Fanggeräte verwendet;

26. § 16 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung der oberen Fischereibehörde die Schleppnetzfisherei auf Aal durchführt;
27. § 17 Absatz 2 mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind, oder diese zu anderen Zwecken als der Deckung des Eigenbedarfs verwendet;
- 27a. § 17 Absatz 4 mehr Fanggeräte verwendet als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind;
28. § 18 Abs. 1 die dort genannten Reusen ohne oder abweichend von der Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufstellt;
29. den Festlegungen in § 18 Abs. 2 Reusen aufstellt;
30. § 18 Abs. 3 Reusenpfähle oder Verankerungen von Schwimmreusen nach Beendigung der Fangsaison nicht unverzüglich, abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker nicht spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt oder, sofern dies nicht unverzüglich möglich ist, die Stelle nicht mit einer Boje kennzeichnet und die in § 18 Abs. 3 Satz 3 genannten Behörden nicht umgehend informiert;
31. § 20 Abs. 1, 2 oder 3 beim Einsatz der dort bezeichneten Fanggeräte den dort vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält;
32. § 20 Abs. 4 als Fischereiausübender mit beweglichem Fanggerät einem stehenden Fanggerät nicht ausweicht;
33. § 20 Abs. 5 bei der Fischerei auf gefrorenen Gewässern die Eislöcher nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
34. § 20 Abs. 6 Fanggeräte oder Fischbehälter nicht regelmäßig kontrolliert oder fischgerecht bewirtschaftet;
35. § 20 Abs. 7 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält;
36. § 20 Abs. 8 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält;
37. § 21 die dort genannten Fischarten zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr fischt oder anlandet;
38. § 22 Abs. 1 als Eigentümer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei ausgeübt wird, dieses nicht registrieren lässt;
39. § 22 Abs. 4 das Fischereikennzeichen nicht in der erforderlichen Größe, der vorgeschriebenen Farbe oder am vorgesehenen Ort anbringt;
40. § 22 Abs. 5 ein Fischereikennzeichen nicht an dem Fahrzeug anbringt, für das es erteilt wurde oder es verändert, beseitigt oder unleserlich werden lässt;
41. § 22 Abs. 6 das Fischereikennzeichen nicht entfernt oder die Bescheinigung über seine Erteilung nicht an die obere Fischereibehörde zurückgibt;
42. § 22 Abs. 7 die genannten Änderungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich mitteilt;
43. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 die dort genannten Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art und im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet;
44. § 23 Abs. 3 an den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte das Fischereikennzeichen oder die Registriernummer des dazugehörigen Fahrzeuges nicht anbringt oder das Aufstellen von Fischbehältern oder Fischgehegen der oberen Fischereibehörde nicht anzeigt;
45. § 23 Abs. 4 die Scheerbretter nicht mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges versieht;
46. § 23 Abs. 5 die dort genannten Gegenstände oder Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art und im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet;
47. § 23 Abs. 6 an den dort genannten Gegenständen oder Fanggeräten die vorgeschriebene Tafel nicht anbringt oder auf dieser nicht das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges aufbringt;
48. § 23 Abs. 7 Gerätekenneichen ohne Fanggeräte ausbringt;
49. § 24 die statistischen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet oder bei fehlender Fischereitätigkeit keine Fehlmeldung abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.

§ 26 Übergangsvorschrift

-aufgehoben-

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 425) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 12 Abs. 1:

Begrenzung der Laichschonbezirke

1. Stettiner Haff:
 - a) Göschenbrinksfläche
Die seeseitige Grenze ist die in die Seekarten eingezeichnete 2 Meter-Tiefenlinie. Die landseitige Grenze ist der Uferverlauf von der Länge 13° 55,80' E bis zur Länge 13° 56,50' E. Durch die von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zur 2 Meter-Tiefenlinie wird die Wasserfläche in Ufernähe begrenzt.
 - b) Anklamer Fähre
Die Wasserfläche bei der Anklamer Fähre innerhalb der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie. Die nördliche Grenze ist eine Linie von Jahnkenort Unterfeuer in rechtweisend 90 Grad. Die östliche Grenze ist eine Linie, die von der Anklamer Fähre Ost-Unterfeuer in rechtweisend 360 Grad verläuft. Die westliche Grenze ist eine Linie entlang des natürlichen Uferverlaufs, die die Mündung der Rosenhagener Beck von Ufer zu Ufer abschließt.
 - c) Borkenhaken
Die Wasserfläche in den Grenzen der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie sowie des Uferverlaufs. Die westliche ist die Länge 13° 59,00' E und die östliche Grenze ist die Länge 14° 01,20' E (Ortschaft Gummlin).
 - d) Usedomer See
Die Wasserfläche des Usedomer Sees. Die südliche Begrenzung ist eine Linie von Ostklüne in rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer.
2. Peenestrom:
 - a) Jamitzower Hard
Die Wasserfläche westlich einer Linie von Kettelort in Richtung 45 Grad bis zur südöstlichen Landspitze von Modeort (53° 54,65' N, 13° 54,02' E). Die westliche Begrenzung ist der natürliche Uferverlauf.
 - b) Balmer See
Die Wasserfläche wird durch eine Linie eingeschlossen, die im Westen an der Landspitze bei Steinort beginnt (Längengrad 13° 59,25' E), in Richtung rechtweisend 360 Grad bis zur Breite 53° 58,34' N verläuft, von hier in Richtung rechtweisend 90 Grad bis zur Länge 14° 1,70' E, weiter in Richtung rechtweisend 180 Grad zur Insel Werder, entlang der Nordseite der Insel in westlicher Richtung, dann von der Nordwestseite der Insel in rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer nördlich von Balm.
 - c) Hohe Schaar
Die Wasserfläche am Eingang des Achterwassers, die durch die in die Seekarte eingezeichnete 2 Meter-Tiefenlinie umschlossen wird.

- d) Hohendorfer See
Die östliche Begrenzung wird durch die geographische Länge $13^{\circ} 45,40'$ E gebildet. Die nördliche, westliche und südliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.
- e) Sauziner Bucht
Die Wasserfläche südlich einer Linie, die durch den Breitenparallel $54^{\circ} 02,50'$ N von Ufer zu Ufer gebildet wird.
- f) Mahlzower Bucht
Die Wasserfläche zwischen dem Ufer und einer Linie, die beim Schnittpunkt des Breitengrades $54^{\circ} 4,10'$ N mit der Uferlinie beginnt und in Richtung Südwest zu dem Punkt an dem der Breitengrad $54^{\circ} 3,41'$ N die Uferlinie schneidet.
- g) Rohrplan bei Zecherin
Die Wasserfläche wird im Osten durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkung Zecherin begrenzt. Die nordöstliche Begrenzung ist der Breitenparallel $54^{\circ} 5,50'$ N vom Ufer bis zur 2 Meter-Tiefenlinie. Von hier verläuft die Begrenzung in Richtung rechtweisend 200 Grad zur Nordwestspitze des Rohrplanes, entlang der Ostseite des Rohrplanes zu seiner Südspitze. Von der Südspitze geht es in Richtung Mahlzow Oberfeuer bis zum Ufer.
- h) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker)
Die Wasserfläche zwischen den Grenzen, die durch den natürlichen Uferverlauf der Insel Usedom, einschließlich des Schöpfwerkes an der Piese und einer geraden Linie von der Südspitze Kuhler Ort rechtweisend 134 Grad bis zum äußersten Vorsprung des Ufers auf der gegenüberliegenden Seite der Bucht ($54^{\circ} 6,96'$ N, $13^{\circ} 47,22'$ E) gebildet werden.
- i) Krösliner See einschließlich Alte Peene
Die Wasserfläche wird im Westen durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkungen Kröslin und Hollendorf begrenzt. Die östliche Begrenzung ist eine Linie, die von der Südostspitze der Krösliner Wiesen zur Nordspitze des Großen Wotig verläuft und von hier weiter am westlichen Ufer des Großen Wotig bis zu seiner Südostspitze. Von hier geht es zur Nordspitze des Kleinen Wotig entlang des Westufers des Kleinen Wotig und des Spülfeldes Großer Rohrplan bis zu seiner südlichen Spitze. Von der südlichen Spitze des Großen Rohrplanes verläuft die Grenze in Richtung rechtweisend 270 Grad bis zum Ufer.
- j) Freester Hock
Die Wasserfläche nordwestlich der Verbindungslinie Südspitze Freester Hock - Graben Pumphaus. Die nördliche und westliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.
- k) Freesendorfer See
Die Wasserfläche des Sees mit seinem Zu- und Abfluss sowie eine Wasserfläche vor dem Zufluss in der Spandowerhägener Wiek, die durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern begrenzt wird und dessen Mittelpunkt der Austritt des Grabens ist.
3. Greifswalder Bodden:
- a) Abfluss Freesendorfer See
Die Wasserfläche vor dem Graben des Abflusses des Freesendorfer Sees in den Greifswalder Bodden. Die Begrenzung bildet ein Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern, dessen Mittelpunkt die Mündung des Abflusses ist.
- b) Dänische Wiek
Die Wasserfläche südlich einer Linie Südspitze Hafen Ladebow zum Anleger Ludwigsburg. Landseitig ist die Grenze der natürliche Uferverlauf der Gemarkung Ladebow, Greifswald Wiek und Ludwigsburg. Die Mündung des Ryck wird durch eine gerade Linie von Ufer zu Ufer überquert.

- c) **Gristower Wiek**
Die Wasserfläche westlich einer Linie vom Hafen Riems rechtweisend 210 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.
 - d) **Puddeminer Wiek**
Die Wasserflächen der Innenwieken östlich einer Linie von der nördlichen Spitze Glewitzer Ort rechtweisend 360 Grad zum gegenüberliegenden Ufer. Die landseitige Begrenzung wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.
 - e) **Schoritzer Wiek**
Die Wasserfläche westlich einer Linie von der Südspitze der Silmenitzer Heide zum alten Bollwerk Pritzwald einschließlich der Maltziner Wiek. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.
 - f) **Wreechener See**
Die Wasserfläche des Wreechener Sees bis zur Brücke zwischen den Ortsteilen Wreechen und Neukamp.
 - g) **Neuensiner See**
Die Wasserfläche des Neuensiner Sees einschließlich der Seedorfer Bek bis zur Mündung in die Having.
 - h) **Selliner See**
Die Wasserfläche des Selliner Sees einschließlich der Baaber Bek bis zur Mündung in die Having.
 - i) **Zicker See**
Die Wasserfläche östlich der Linie von der Südspitze Groß-Zicker bis zur Nordspitze des Kleinen Zicker. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.
4. **Strelasund:**
- a) **Deviner See**
Die Wasserfläche westlich einer Linie von Ufer zu Ufer auf dem Längengrad 13° 10,20' E. Die landseitige Grenze bildet der natürliche Uferverlauf.
 - b) **Kemlade**
Die Wasserfläche nördlich einer Linie, die durch den Breitenparallel 54° 16,50' N von Ufer zu Ufer gebildet wird.
 - c) **Gustower Wiek**
Die Wasserfläche nördlich einer Linie von der Landspitze Drigge entlang des Breitenparalleles 54° 17,35' N zum Ufer Prosnitz. Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.
 - d) **Wamper Wiek**
Die Wasserfläche östlich einer Linie von der Mündung des Bandelwitzer Grabens rechtweisend 225 Grad zur Halbinsel Drigge (54° 18,30' N, 13° 10' E). Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.
 - e) **Kubitzer Bodden**
Die Wasserfläche östlich einer Linie, welche an der Landspitze auf der Position 54° 22,33' N 13° 13,03' E beginnt, in nördlicher Richtung die Ostseite der Insel Liebitz tangiert und weiter zum Ufer südlich Lüßwitz verläuft. Die östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Landower - Priebowschen Wedde.

5. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen:

a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen

Die westliche Begrenzung ist eine Linie, die am Südende der Brücke bei Waase beginnt, entlang der Ostseite der Brücke zum gegenüberliegenden Ufer verläuft und weiter dem natürlichen Verlauf des Ufers der Ost- und Nordseite der Insel Ummanz bis zum Längengrad $13^{\circ} 11,00'$ E folgt. Das Gebiet verläuft entlang des Längengrades $13^{\circ} 11,00'$ E in Richtung Norden zum gegenüberliegenden Ufer. Von hier aus erstreckt sich die Grenze entlang des natürlichen Uferverlaufs bis zur Brücke bei Waase einschließlich des Varbelvitzer Boddens, des Wittenberger Stroms, des Kapeller Sees und des Koselower Sees sowie der Udarser Wiek bis $13^{\circ} 11,00'$ E.

b) Nordteil des Wieker Boddens

Die Wasserfläche nördlich einer zwischen dem Schornstein des Heizhauses in Dranske und der Kirchturmspitze in Wiek verlaufenden Linie. Die westliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon ist das Hafenbecken Kuhle.

c) Neuendorfer Wiek

Die Wasserfläche südlich einer Linie, die von Ost nach West verläuft und die Südspitze des Beuchel tangiert. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine

Die Wasserfläche nördlich einer Linie, die an der Südseite des Hafens von Breege beginnt und in Richtung rechtweisend 120 Grad zum Ufer der Schaabe verläuft. Die nördliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon ist das Hafenbecken.

e) Mittel- und Spyker See

Die Wasserfläche der beiden Seen wird durch den natürlichen Uferverlauf begrenzt. Die südliche Grenze wird durch eine Linie entlang des Breitenparallels $54^{\circ} 33,05'$ N von Ufer zu Ufer am Eingang des Mittelsees gebildet.

f) Westteil der Lietzower Bucht

Die Wasserfläche wird im Osten durch das Fahrwasser begrenzt. Im Süden und Westen wird das Gebiet durch den natürlichen Uferverlauf bis zum Breitenparallel $54^{\circ} 28,95'$ N begrenzt, der in östlicher Richtung auch die nördliche Begrenzung bildet.

6. Darßer Boddenkette:

a) Flemendorfer Baek

Die Wasserfläche wird im Norden durch den Breitenparallel $54^{\circ} 21,10'$ N begrenzt. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Mündung des Zipker Bachs.

b) Barther Strom

Der Barther Strom von der Straßenbrücke bei Barth bis zur Mündung in den Barther Bodden.

c) Fitt

Die Wasserfläche, die durch eine Linie eingeschlossen wird, welche von der Meiningenbrücke, Höhe Timmort, in Richtung rechtweisend 35 Grad zum Großen Kirr verläuft. Von hier aus erstreckt sich der Bezirk entlang des natürlichen Uferverlaufs der Südseite der Insel bis zum südlichen Punkt im Südosten des Großen Kirr, weiter in Richtung rechtweisend 132 Grad zur Insel Oie, von hier aus in Richtung Süden entlang des Westufers der Insel bis zum Breitenparallel $54^{\circ} 24,40'$ N und weiter entlang am Breitenparallel $54^{\circ} 24,40'$ N in Richtung West bis zum Festland, von hier aus in nördliche und westliche Richtung dem natürlichen Uferverlauf folgend bis zur Meiningenbrücke.

d) Prerower Strom

Die südliche Grenze ist eine Linie von der Südostspitze des Schmidt-Bülten in Richtung rechtweisend 90 Grad. Die südwestliche Grenze wird durch den Breitenparallel $54^{\circ} 25,30'$ N

vom Schmidt-Bülten zum gegenüberliegenden westlichen Ufer gebildet. Die Nordgrenze bildet der Breitenparallel 54° 26,00' N.

e) Saaler Riff

Die Wasserfläche, die durch eine Linie von der Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E in Richtung Südwest zur Position 54° 19,70' N, 12° 27,00' E begrenzt wird. Von hier aus verläuft das Gebiet in Richtung rechtweisend 120 Grad bis zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördlicher, später in östlicher Richtung, bis der Längengrad 12° 29,00' N die Uferlinie östlich Damser Ort schneidet. Weiter verläuft das Gebiet in gerader Linie zur Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E.

f) Saaler Bodden

Die Wasserfläche, welche durch eine Linie begrenzt wird, die an der Position 54° 18,30' N, 12° 26,30' E beginnend zur Position 54° 18,00' N, 12° 25,00' E und von hier zur Position 54° 16,53' N, 12° 24,20' E verläuft, von hier aus in Richtung rechtweisend 90 Grad zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördliche, später in nordöstliche Richtung bis zum Hafen Langendamm und weiter in Richtung 285 Grad zur Ausgangsposition.

g) Recknitz

Die Wasserfläche der Recknitz von der Pass-Gehöft-Brücke (Straßenbrücke zwischen Ribnitz und Damgarten) bis zur Mündung in den Ribnitzer See (abgegrenzt durch einen boddenwärts gerichteten Kreisbogen mit 200 Metern Radius von Ufer zu Ufer).

Anlage 2 zu § 14 Abs. 2:

Art und Höchstzahl von Fanggeräten in den Fischereibezirken

	Stellnetze (Meter)	Aalkörbe (Stück)	Haken (Stück)
Stettiner Haff	65 000	3 000	20 000
Peenestrom	58 000	2 000	40 000
Greifswalder Bodden	250 000	9 000	180 000
Strelasund	40 000	3 000	10 000
Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen	90 000	12 000	40 000
Kleiner Jasmunder Bodden	6 000	300	3 500
Darßer Boddenkette	52 000	2 000	15 000
Wismar Bucht	80 000	13 000	40 000
davon im Salzhaff	6 000	5 000	5 000

Änderungen, die zum 18.05.13 in Kraft getreten sind, wurden rot hervorgehoben
Änderungen, die zum 01.07.13 in Kraft getreten sind, wurden blau hervorgehoben

Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V)

vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153)
geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S.383),
geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S.299)
geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S.404)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fischereibefugnis

Zweiter Abschnitt

Fischereirecht

- § 3 Inhalt des Fischereirechts
- § 4 Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht
- § 5 **Fischereipacht**
- § 6 Fischereierlaubnis

Dritter Abschnitt

Fischereischein und Fischereiabgabe

- § 7 Fischereischein
- § 8 Fischereischeinprüfung
- § 9 Fischereiabgabe
- § 10 Rechtsvorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe

Vierter Abschnitt

Fischereiausübung

- § 11 Verwendung und Mitführen von Fanggeräten
- § 12 Verbote
- § 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten
- § 14 Kennzeichnung und Registrierung
- § 15 Fischereibezirke
- § 16 Betretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 17 Fischerei auf überfluteten Grundstücken

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände und der Fischerei

- § 18 Schonbezirke
- § 19 Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen
- § 20 Fischwechsel und Fischwege
- § 21 Ablassen von Gewässern
- § 22 Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei

Sechster Abschnitt

Fischereiverwaltung

- § 23 Fischereibehörden
- § 24 Fischereiaufsicht
- § 25 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher

Siebter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zu § 1 Abs. 2

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern. Es gilt nicht für Anlagen zur Fischintensivhaltung. Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteiche finden die § 3 Absatz 2, §§ 6 bis 12, 21, 22 Nummer 6 und 7, §§ 23 bis 25 sowie 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, 24 bis 32, Absatz 2 bis 4 Anwendung, sofern diese anglerisch genutzt werden.

(2) Küstengewässer sind die innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns liegenden Teile der Ostsee, auf die sich die deutsche Gebietshoheit erstreckt, einschließlich der Sunde, Bodden, Wieke, Haffe, Buchten, des Achterwassers und des Peenestroms. Als Küstengewässer gelten auch die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Strecken von Wasserläufen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(3) Binnengewässer sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Sie werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke sowie im Übrigen durch die Küstenlinie bei Mittelwasserstand begrenzt.

(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Systemen, bei denen Wasser lediglich zur Auffüllung des Kreislaufs zugegeben wird.

(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie angelegte Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen, deren Wasser abgelassen werden kann.

§ 2 Fischereibefugnis

Zur Ausübung der Fischerei ist befugt, wer

1. Fischereiberechtigter oder Inhaber einer Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 ist und
2. einen Fischereischein nach Maßgabe des § 7 besitzt.

Zweiter Abschnitt Fischereirecht

§ 3 Inhalt des Fischereirechts

(1) Das Fischereirecht umfasst

1. das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen und
2. das Recht der Rohrwerbung.

(2) Fische im Sinne des Gesetzes sind Fische, zehnfüßige Krebse, Neunaugen und lebende Muscheln.

(3) Hege beinhaltet alle Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Pflege eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes. Sie dient dem Schutz der Fische vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowie dem Schutz ihrer Lebensräume.

(4) Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hat, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt. Als heimisch gilt eine wildlebende Fischart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

§ 4

Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht

(1) Das Fischereirecht in Binnengewässern steht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht), sofern nicht ein Dritter Inhaber ist (selbständiges Fischereirecht).

(2) Das Fischereirecht in Küstengewässern steht dem Land zu, sofern nicht Dritte selbständige Fischereirechte innehaben.

(3) Fischereiberechtigte sind die Inhaber oder Pächter eines Fischereirechtes.

(4) Fischereiausübungsberechtigte sind die Fischereiberechtigten und die Inhaber einer Fischereierlaubnis.

§ 5

Fischereipacht

Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform und sind der oberen Fischereibehörde durch den Verpächter innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzuzeigen. Die Pachtzeit hat mindestens zwölf Jahre zu betragen.

§ 6

Fischereierlaubnis

Eine Person, die in einem Gewässer, in dem sie nicht fischereiberechtigt ist, die Fischerei ausübt, muss Inhaber einer auf sie vom Fischereiberechtigten ausgestellten Fischereierlaubnis sein und hat diese bei der Fischereiausübung mit sich zu führen. Dies gilt nicht für Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten beim Fang von Fischen mit Geräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke unterstützen.

Dritter Abschnitt

Fischereischein und Fischereiabgabe

§ 7

Fischereischein

(1) Eine Person, die die Fischerei ausübt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der behördlichen Erlaubnis (Fischereischein). Diese ist nicht erforderlich für Personen nach § 6 Satz 2. Der Fischereischein ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.

(2) – gestrichen –

(3) Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller das zehnte Lebensjahr vollendet hat,

2. er eine Fischereischeinprüfung nach § 8 abgelegt hat oder von ihr befreit ist und

3. keine Versagungsgründe vorliegen.

(4) Der Fischereischein ist zu versagen, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer strafbaren Handlung gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche

Vorschriften oder wegen Diebstahls von Fischen oder Fischereigerät rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Der Fischereischein kann versagt werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften mit einer Geldbuße belegt worden ist.

(6) Der Fischereischein kann entzogen werden, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung rechtfertigen würden oder gerechtfertigt hätten.

(7) Behinderte oder kranke Menschen, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder durch amtsärztliches Attest nachweisen können, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, sind von der Fischereischeinpflicht befreit, wenn sie unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines Fischereischeins ist. Der Nachweis der Schwerbehinderung oder das amtsärztliche Attest ist beim Angeln mitzuführen.

(8) Fischereischeine, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland von einer staatlichen Stelle erteilt oder staatlich anerkannt sind, stehen dem Fischereischein nach diesem Gesetz gleich, solange sie gültig sind und der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat.

§ 8

Fischereischeinprüfung

(1) Durch die Fischereischeinprüfung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Fischkunde, der Hege der Fischbestände, der Pflege der Gewässer, der Fanggeräte und ihres Gebrauchs sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften, verfügt.

(2) Von der Fischereischeinprüfung ist befreit, wer

1. über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt oder über eine gleichwertige Berufsausbildung verfügt oder sich in einer Ausbildung zum Fischwirt oder in einer gleichwertigen Ausbildung befindet oder
2. über eine abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügt.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen regeln.

§ 9

Fischereiabgabe

(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer

1. einen staatlich erteilten oder anerkannten Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder Staates besitzt, eine Abgabepflicht in diesem Bundesland erfüllt und seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat oder
2. der Fischereischeinpflicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Abs. 7 Satz 1 von ihr befreit ist.

(2) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt mindestens 6 und höchstens 25 Euro. Der Nachweis über die Entrichtung erfolgt durch Einkleben einer Fischereiabgabemarke des Landes Mecklenburg Vorpommern in den Fischereischein.

(3) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe steht dem Land zu. Die oberste Fischereibehörde verwendet das Aufkommen aus der Fischereiabgabe im Benehmen mit einem aus Vertretern der

beruflichen und nichtberuflichen Fischerei gebildeten Ausschuss vorrangig zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer.

§ 10

Rechtsvorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe

- (1) Die oberste Fischereibehörde erlässt Rechtsverordnungen über
1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
 2. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von **befristeten** Fischereischeinen, deren Gültigkeit **jeweils** auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist,
 3. **die Muster der Fischereischeine und**
 4. die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung.
- (2) Die oberste Fischereibehörde erlässt eine Rechtsverordnung, in der sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete und die Prüfungsgebühren für die Fischereischeinprüfung festlegt.

Vierter Abschnitt Fischereiausübung

§ 11

Verwendung und Mitführen von Fanggeräten

- (1) Die Fischerei darf, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, nur mit der Handangel oder der Köderfischsenke ausgeübt werden. Eine Köderfischsenke im Sinne des Gesetzes ist ein als Hebenetz ausgelegtes Fanggerät mit Netzmaßen von höchstens 1,20 Meter mal 1,20 Meter.
- (2) Zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten ist befugt, wer über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt, über eine gleichwertige Berufsausbildung oder über eine fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügt oder als Auszubildender oder Gehilfe eines Fischwirtes die Fischerei ausübt. Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen dann zulassen, wenn die Verwendung anderer Fanggeräte für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist.
- (3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen regeln.
- (4) Das Mitführen fangbereiter Fanggeräte an und auf einem Gewässer gilt als Ausübung der Fischerei.

§ 12 Verbote

- (1) Es ist verboten, bei der Fischerei
1. Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken oder andere verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken,
 2. Sprengstoffe oder ähnlich wirkende Stoffe,
 3. betäubende Mittel und Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei oder
 4. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften,

anzuwenden oder an oder auf einem Gewässer fangbereit mitzuführen. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke zulassen.

(2) Verboten sind ferner

1. die Durchführung von **und die Teilnahme an** Wettfischveranstaltungen sowie
2. die Verwendung lebender Köderfische.

Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 kann die obere Fischereibehörde auf Antrag zulassen, wenn es für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei zwingend erforderlich ist.

(3) Das Aussetzen von Fischen zum Zwecke des Wiederfangens mit der Handangel ist nur zulässig, wenn eine artgerechte Haltung gewährleistet ist. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer artgerechten Haltung festlegen.

§ 13

Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten

(1) Die Fischerei darf in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Rahmen des jeweiligen Schutzzwecks ausgeübt werden.

(2) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Fischereiausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln.

§ 14

Kennzeichnung und Registrierung

(1) Mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken sind Fanggeräte so zu kennzeichnen, dass ihr Eigentümer sowie ihre Art und Lage zweifelsfrei feststellbar sind.

(2) In Küstengewässern sind Fischereifahrzeuge und Fischbehälter so zu kennzeichnen, dass ihr Eigentümer zweifelsfrei feststellbar ist. Die Registrierung der Fischereifahrzeuge und die Zuteilung des Kennzeichens erfolgt durch die obere Fischereibehörde.

§ 15

Fischereibezirke

(1) Soweit es aus Gründen der Hege erforderlich ist, kann die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung zusammenhängende Abschnitte von Gewässern zu Fischereibezirken erklären.

(2) Gibt es in einem Fischereibezirk mehrere Fischereiberechtigte, die sich nicht über Hegemaßnahmen verständigen können, kann die obere Fischereibehörde auf deren Kosten die zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 16

Betretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Die Fischereiausübungsberechtigten und ihre Helfer sind befugt, mit ihren Geräten an das Gewässer angrenzende Ufer, Zuwege, Inseln sowie Bauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und die Zuwege zu benutzen, soweit es zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, gewerbliche Anlagen und zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende eingefriedete Grundstücksteile. **Campingplätze dürfen betreten werden, wenn der Betreiber die Zustimmung erteilt hat.** Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Ufern, Zuwegen, Inseln und Bauwerken sowie die Behinderung anderer Nutzungen vermieden werden.

(2) **Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechts nach Absatz 1 verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen.**

§ 17

Fischerei auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer zeitweilig über seine Ufer, so sind die Fischereiausübungsberechtigten und ihre Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an den überfluteten Grundstücken vermieden werden.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände und der Fischerei

§ 18

Schonbezirke

(1) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässer oder Gewässerteile, die als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind (Laichschonbezirke) und
3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische dienen.

(2) In der Rechtsverordnung können Handlungen, die geeignet sind, die Ziele der Schonmaßnahmen oder den Schonbezirk zu gefährden oder zu beeinträchtigen, beschränkt oder untersagt werden.

(3) Schonbezirke sind von der oberen Fischereibehörde, **den Landkreisen oder den kreisfreien Städten** durch Zeichen oder Tonnen zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und der Grundstücke in Ufernähe sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

§ 19

Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen

Wer Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten das Eindringen von Fischen durch geeignete Vorrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik zu verhindern. Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder steht der für sie erforderliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Fischbestände, hat der nach Satz 1 Verpflichtete an die Fischereiberechtigten einen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten.

§ 20

Fischwechsel und Fischwege

(1) Vorrichtungen sind so zu errichten, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Sie dürfen ein Gewässer höchstens bis zur Hälfte seiner Breite versperren. Auf Antrag **kann die obere Fischereibehörde** Ausnahmen zulassen.

(2) Wer in einem Gewässer Absperrbauwerke oder andere bauliche Anlagen, die den Wechsel der Fische erheblich behindern, errichtet oder erheblich verändert, hat auf seine Kosten geeignete und ausreichende Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen (Fischwege) anzulegen, zu unterhalten und ganzjährig offen und betriebsfähig zu halten. Auf Antrag **kann die obere Fischereibehörde** Ausnahmen zulassen, wenn die Sperre nicht überwiegend betrieben wird und fischereiliche wie ökologische Schäden nicht zu erwarten sind oder die Maßnahme der Renaturierung dient.

§ 21 Ablassen von Gewässern

(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat allen betroffenen Fischereiberechtigten Beginn und Dauer des Ablassens mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann sofort abgelassen werden. Die Fischereiberechtigten sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei

(+) Die oberste Fischereibehörde kann aus Gründen des Artenschutzes, zum Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei Rechtsverordnungen erlassen über:

1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens aufweisen müssen, sowie den Schutz der Fischnährtiere,
2. Verbote und Beschränkungen der Fischerei, die Handhabung und den Einsatz ständiger Fischereivorrichtungen sowie die Verhinderung gegenseitiger Störungen bei der Fischerei,
3. die Art und Anzahl, die Beschaffenheit, die räumliche und zeitliche Verteilung von Fanggeräten und Hältervorrichtungen sowie die Art der Fangmethoden,
4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fisch- und Pflanzenarten,
5. die Kennzeichnung und Registrierung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,
6. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen verhindern sollen und
7. die Anzeigepflicht über Art und Umfang von Fischbesatzmaßnahmen und Fischfängen (Fischereistatistik).

Sechster Abschnitt Fischereiverwaltung

§ 23 Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz**.

(2) Obere Fischereibehörde ist das **Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei**.

§ 24 Fischereiaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fischerei auf den Küsten- und Binnengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde und wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde und
2. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

(3) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz eines Fischereischeines sind und die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die ehrenamtlichen

Fischereiaufseher unterstehen der oberen Fischereibehörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Fischereiaufseher, die Bedienstete der oberen Fischereibehörde sind, sollen bei der Ausübung des Außendienstes Dienstkleidung tragen. Die oberste Fischereibehörde regelt das Tragen der Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 25

Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher

(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Fischerei und der Fischbestände dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Fischereiaufseher berechtigt,

1. Grundstücke oder Grundstücksteile, auch wenn sie eingefriedet sind, zu betreten und Gewässer, soweit sie nicht besonders geschützt sind, auch mit Motorkraft zu befahren,
2. Fahrzeuge, die sich auf oder an einem Gewässer befinden, zu kontrollieren und dabei zu betreten,
3. ausliegende Fanggeräte und Fischbehälter zu überprüfen und
4. die Nachteile nach einer Person vorzunehmen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Person, gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Auf Gewässern oder an Land mit Fanggeräten angetroffene Personen haben auf Verlangen der Fischereiaufsicht jederzeit unverzüglich

1. die Fischereierlaubnis sowie den Fischereischein zur Prüfung auszuhändigen,
2. mitgeführtes Fanggerät und Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter sowie gefangene Fische zur Prüfung vorzulegen,
3. ihre Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren durch ein anderes Dokument zu belegen und
4. ihre Wasserfahrzeuge anzuhalten, Fanggeräte einzuholen und die Fischereiaufseher an Bord kommen zu lassen oder einen bestimmten Ort anzulaufen.

(4) Die Fischereiaufseher sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die an oder auf Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit fangbereitem Fanggerät angetroffen werden oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,

vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).

(5) Weitergehende Befugnisse der Fischereiaufseher nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

(6) Die Fischereiaufseher haben bei Ausübung ihrer Befugnisse ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

(7) Bedienstete der oberen Fischereibehörde können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeiten fischereibetriebliche Einrichtungen

besichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf die Besichtigung keiner vorherigen Anmeldung oder Mitteilung.

(8) Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) **und** das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Siebter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. – gestrichen –
2. entgegen § 5 Satz 1 den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages der oberen Fischereibehörde nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzeigt,
3. entgegen § 6 die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis nicht mit sich führt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis die Fischerei ausübt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei nicht mitführt,
6. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 keinen Nachweis nach § 7 Abs. 7 Satz 1 beim Angeln mitführt,
7. entgegen § 9 die Fischerei ausübt, ohne durch Einkleben einer gültigen Fischereiabgabemarke die Entrichtung der Fischereiabgabe nachweisen zu können (Absatz 2 Satz 2), sofern er nicht nach Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel oder der Köderfischsenke ausübt, ohne nach § 11 Abs. 2 hierzu befugt zu sein,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Fischerei Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken oder andere verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bei der Fischerei Sprengstoffe oder ähnlich wirkende Stoffe anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Fischerei betäubende Mittel oder Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bei der Fischerei Mittel oder Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften, anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Wettfischveranstaltung durchführt oder an einer Wettfischveranstaltung teilnimmt,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lebende Köderfische verwendet,

Änderungen, die zum 18.05.13 in Kraft getreten sind, wurden rot hervorgehoben
Änderungen, die zum 01.07.13 in Kraft getreten sind, wurden blau hervorgehoben

15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Fische zum Zwecke des Wiederfangens mit der Handangel aussetzt, ohne dass eine artgerechte Haltung gewährleistet ist,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Fanggeräte mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken nicht so kennzeichnet, dass ihr Eigentümer sowie ihre Art und Lage zweifelsfrei feststellbar sind,
17. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 in Küstengewässern Fischereifahrzeuge oder Fischbehälter nicht so kennzeichnet, dass ihr Eigentümer zweifelsfrei feststellbar ist,
18. – gestrichen –
19. – gestrichen –
20. entgegen § 19 Satz 1 das Eindringen von Fischen nicht durch geeignete Vorrichtungen verhindert,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Fischfangvorrichtungen so errichtet, dass sie den Fischwechsel erheblich beeinträchtigen,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 Vorrichtungen so errichtet, dass sie ein Gewässer über die Hälfte seiner Breite hinaus versperren,
23. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 geeignete und ausreichende Fischeaufstiegs- und -abstiegshilfen nicht anlegt, unterhält oder ganzjährig offen und betriebsfähig hält,
24. entgegen § 21 Abs. 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten Beginn und Dauer des Ablassens mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat,
25. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 1 einen Fischereiaufseher am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,
26. – gestrichen –
27. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 1 die Fischereierlaubnis oder den Fischereischein nicht auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung aushändigt,
28. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 2 mitgeführtes Fanggerät, mitgeführtes Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter oder gefangene Fische nicht auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorlegt,
29. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 3 seine Personalien nicht auf Verlangen unverzüglich angibt,
- 29a. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 4 nicht unverzüglich das Fahrzeug anhält, die Fanggeräte einholt die Fischereiaufseher an Bord lässt oder einen bestimmten Ort anläuft,
30. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 der Anordnung eines Fischereiaufsehers zur Sicherstellung von Fischereischeinen, Fischereierlaubnissen, gefangenen Fischen, Fanggerät oder Fischereizubehör nicht Folge leistet,
31. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 2 der Platzverweisung eines Fischereiaufsehers nicht Folge leistet,
32. einer aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.

(3) Fischereigeräte, Fischereizubehör und Fischbehälter, die bei der Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 benutzt worden sind, sowie Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Fischereibehörde.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht anders geregelt.

(2) § 8 Abs. 3, §§10, 11 Abs. 3, §12 Abs. 3 Satz 2, §13 Abs. 2, §15 Abs. 1 und 2 sowie § 22 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 treten folgende Gesetze und Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),
2. Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),
3. Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 574),
4. Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeins im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 639),
5. Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern vom 5. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 923), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 93),
6. Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern vom 31. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 134),
7. Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 25. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 642), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2000 (GVOBl. M-V S. 312),
8. Verordnung zur Ausübung der Fischerei im Hafen Stralsund vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 643).

Anlage zu § 1 Abs. 2

Als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Bezeichnung des Wasserlaufs:

Anfangspunkt des Küstengewässers:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Barthe | ab Straßenbrücke in Barth |
| 2. Jemnitz/Mühlenfließ | ab seewärtige Schleuse/Wehr |
| 3. Körkwitzer Wallbach | ab Straßenbrücke bei Körkwitz |
| 4. Peene | ab Eisenbahnbrücke in Anklam |
| 5. Prohner Bach | ab Schleuse/Wehr Prohner Stausee |
| 6. Recknitz | ab Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten (Paß-Gehöft) |
| 7. Ryck | ab Straßenbrücke in Greifswald |
| 8. Uecker | ab Straßenbrücke in Ueckermünde |
| 9. Warnow | ab der Straßenbrücke Rostock Mühlendamm |
| 10. Zarow | ab Straßenbrücke bei Grambin |

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 23. Juni

Nr. 24

Landesbehörden

Vorschriften zur Verwendung des Treibankers

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 5. Juni 2014

Gemäß § 9 Nummer 6 der Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, sind in bestimmten Bereichen der Küstengewässer (Having, Strelasund, Rassower Strom und Wieker Bodden) Boote während des Angelns zu verankern. Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden. Dazu wird Folgendes festgelegt:

1. Während des Driftangelns in den bestimmten Teilen der Küstengewässer ist ständig ein Treibanker zu verwenden. Dieser muss so beschaffen sein, dass die Abdrift- oder Vorwärtsbewegung des Bootes verringert und das Wasserfahrzeug im Wind oder in der Strömung gehalten wird.
2. Der Treibanker soll aus robustem Material bestehen und den entstehenden Kräften dauerhaft standhalten. Zulässig ist der Einsatz von Treibankern mit runder oder eckiger Öffnung wie trichterförmigen Treibankern oder Fallschirmtreibankern. Der Treibanker kann weiterhin eine Auslassöffnung oder ein veränderbares Ventil haben, mit dem die notwendige Zugkraft eingestellt wird.
3. Der Durchmesser der Öffnung eines trichterförmigen Treibankers beträgt mindestens 60 cm (gestreckte Öffnung mindestens 94 cm), bei Treibankern mit rechteckiger Öffnung beträgt die Diagonale mindestens 70 cm (Fläche mindestens 30 dm²). Sind ein Ventil oder eine Auslassöffnung im Treibanker vorhanden, darf deren Durchmesser 10 cm nicht überschreiten (gestreckte Öffnung höchstens 15 cm).
4. Die Leine zur Ausbringung des Treibankers muss zwischen dem Boot und der Öse am Treibankergeschirr eine Länge von mindestens 2 m aufweisen.